

Jugendordnung des SV 03 Tübingen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder des SV 03 Tübingen bilden die Vereinsjugend im SV 03 Tübingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften ihre Interessen im Vereinssport einzubringen. Ferner soll durch die Mitwirkung das gesellschaftliche Engagement angeregt werden und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen und wählt den Jugendvorstand. Dieser besteht aus der oder dem Jugendleiter/-in, der oder die Jugendsprecher/in und weiteren Mitarbeitern/-innen. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der oder die Jugendvorsitzende und der oder die Jugendsprecher/in sind stimmberechtigte Mitglieder bei den Ausschusssitzungen und vertreten die Vereinsjugend nach innen und nach außen. Der Jugendvorsitzende leitet die Sitzungen der Jugendvollversammlung bei der die Jugendarbeit geplant oder koordiniert wird.

§ 4 Gültigkeit und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung muss vor der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

§ 5 Jugendunterkonto

Die Vereinsjugend erhält ein Unterkonto für Zuschüsse jugendpflegerischer Maßnahmen.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Tübingen, den 09.April 2019